

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: gever@bag.admin.ch / rrm@bag.admin.ch

24. März 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Belastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse bedroht unsere Biodiversität und unsere Produktionsgrundlagen, insbesondere aber auch unser Trink- und Grundwasser. Mit der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Pestizideinsatz verringern» wurde ein Massnahmenpaket beschlossen, um u.a. die Risiken, die von Pestiziden für das Trinkwasser ausgehen, zu minimieren. Die beschlossenen Massnahmen sind ein erster Schritt, sie genügen jedoch bei weitem nicht, um die Umweltziele der Landwirtschaft zu erreichen und unsere Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern. Dass die beschlossenen Massnahmen auch im Bereich der Biozidprodukte Anwendung finden, ist richtig und begrüssen wir ausdrücklich. Damit die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) aber ihre gewünschte Wirkung erzielt, fordern wir eine Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten, analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln.

Weiter fordern wir, analog zur Gewässerschutzverordnung, spezifische Anforderungen an die Grenzwerte in die Verordnung aufzunehmen, die nicht überschritten werden dürfen. Dies führt zu einer besseren Messbarkeit als die vorgeschlagene Zielsetzung zur Risikoreduktion durch Messungen in Gewässern.

Mit der Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) soll den kantonalen Chemikalienfachstellen der Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produkteregister Chemikalien (RPC) gewährt werden. Die für den Hauptzweck des RPC relevanten Angaben können im Rahmen der Marktüberwachung nur unter dieser Voraussetzung wirkungsvoll und glaubwürdig überprüft werden. Diese Massnahme ist zu begrüssen.

Stellungnahme zu den einzelnen Elementen der Vernehmlassungsvorlage

A. Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP)

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Änderung der VBP umfasst einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten, und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- beziehungsweise Wirkungsbereich. Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als aktive Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft eine überschaubare Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten. Von den Zulassungsbeschränkungen sind dadurch nur die Biozide betroffen, welche die entsprechenden Wirkstoffe beinhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch die

Verwendung von Bioziden durch weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion adressiert werden muss z.B. die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln.

Pestizide enthalten oftmals die gleichen Wirkstoffe wie Biozide – und werden dort in grösseren Mengen als in Bioziden eingesetzt. Dieser Aspekt erfordert aus unserer Sicht einen zusätzlichen, spezifischen Fokus.

Grundsätzlich braucht es aber eine umfassende, nutzungsbereichsübergreifend Herangehensweise an die diversen Wirkstoffe. So sind bspw. die Abbauprodukte (Metabolite) von Bioziden oft giftiger als das Produkt selber; die unterschiedlichen chemischen Verbindungen weisen teils einen multiplizierenden oder kumulierenden Effekt auf. Das Monitoring aller Wirkstoffe ist herausfordernd, weil zahlreiche Kombinationen möglich sind – trotzdem müsste dies in Zukunft wo möglich berücksichtigt und dokumentiert werden. Wichtig wäre zudem die Äquivalenz der Einstufung aller Chemikalien, welche in die Umwelt eingetragen werden – insbesondere auch für Medikamente und Putzmittel. Dazu zwei Beispiele:

- Phosphonate: Eine Vielzahl an Phosphonaten wird als Putzmittel eingesetzt. Darunter das Phosphonat Glyphosat, welches ursprünglich als Rohrreiniger entwickelt worden ist. Alle haben mit AMPA den gleichen, giftigen Metaboliten – hier fehlt ein Gesamtblick auf den Wirkstoff und seine Träger.
- Medikamente: z.B. Diclofenac (Voltaren) Rückstände sind in der Umwelt problematisch. Auch andere Stoffgruppen in Medikamenten und Pflanzenschutzmitteln sind identisch. Werden Rückstände in der Natur gefunden, sollte ein Ökotoxassessment erfolgen oder eine Zuweisung der potentiellen Gefährdung mittels Vergleich mit Daten aus der gleichen Stoffgruppe. Nur so bekommt man das Gesamtproblem in den Griff – und arbeitet an einer wirklichen Lösung der Gesamtbelastung unserer Umwelt durch Chemie.

In den vergangenen Jahren wurden neue Testmethoden entwickelt, um diverse Substanzen mit genotoxischer und östrogenen Wirkung zu detektieren. Der Test wird via Chromatografie durchgeführt, wodurch ein Mix aus verschiedenen Substanzen sauber aufgetrennt werden kann. Die Detektion an sich ist nicht abhängig von der Substanz, sondern von deren Wirkung. Dies bedeutet, dass auch unbekannte Substanzen, die bisher nicht als toxisch eingestuft waren, detektiert werden könnten. Diese Forschungsprojekte wurden mit den diversen Bundesinstitutionen finanziert. Die Anwendung der neuen Testmethoden in der Landwirtschaft wäre wünschenswert und zielführend.

Art. 2a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

1. Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Auf der anderen Seite wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten in der Regel auf Mischproben basieren, die über eine Zeitspanne von dreieinhalb Tagen gesammelt werden. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.

Generell sind entsprechende Kriterien zwischen Biozidprodukteverordnung und Pflanzenschutzmittelverordnung abzugleichen, da es sich in vielen Fällen um die gleichen Wirkstoffe handelt.

2. Die Beschränkung des Risikoindikators auf gewisse relevante Wirkstoffe ist plausibel. Die Definition über die Produktarten und die vorgeschlagene Auswahl kann jedoch ein unvollständiges Bild des Risikos ergeben. Auch weitere Produktarten können Wirkstoffe enthalten, die teilweise über das Abwasser zu relevanten Einträgen in die Umwelt führen (z. B. Produktart 2 oder 9).

Auf Wirkstoffe, die in grösserem Umfang durch die Anwendung als Pflanzenschutzmittel in die Umwelt ausgebracht werden, sollte im Risikoindikator verzichtet werden. Sie können nicht über Massnahmen im Bereich der Biozidprodukte kontrolliert werden, da die Rückstände von Biozidprodukten nur einen kleinen Anteil ausmachen.

Antrag:

Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten (z.B. 2 oder 9) erweitert werden, welche:

- in der Umwelt beobachtet werden;
- ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen;
- in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.

3. Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der erwähnten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind.

Antrag:

Aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.

4. Zielsetzungen sind ein Instrument der Politik. Auf Stufe Verordnung sollten hingegen klare Anforderungen gelten. In den Erläuterungen zur Revision ist von Grenzwerten die Rede. Zudem sind auch in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) «Anforderungen» festgelegt, nicht Zielvorgaben. Der Wortlaut in der VBP sollte daher analog gehandhabt werden. Grundsätzlich sollte die dauerhafte Unterschreitung des Grenzwerts das zu erreichende Ziel sein.

Die Konzentration des Wirkstoffs oder Abbauprodukts sollte den zulässigen Grenzwert nicht überschreiten. Der Wert von 0.1 μ g/l ist vielleicht für einige Stoffe geeignet, für andere sicher nicht. Auf eine Nennung von diesem Wert sollte deshalb verzichtet und stattdessen auf eine Tabelle mit den Grenzwerten verwiesen werden.

Bei Überschreiten der Grenzwerte muss in einem sinnvollen Intervall nachgetestet und der Verlauf analysiert werden.

Antrag:

Art. 2a Abs. 2. Bst. a ist wie folgt anzupassen:

²Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Es gelten folgende Anforderungen:

a. die Konzentration des Wirkstoffs oder Abbauprodukts darf in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, maximal die Grenzwerte aus der folgenden Tabelle betragen;

Art. 2a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

³Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob die Anforderungen eingehalten wurden. Diese werden wie folgt berechnet:

Art. 2a Abs. 3 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

Alle Einzelwerte sollen berücksichtigt werden und dürfen nicht in einen relativierenden Durchschnitt fliessen. Allenfalls sind zwei Grenzwerte zu definieren, einer für kurzfristige Überschreitungen und einer für einen Langzeitschnitt.

Antrag:

Art. 2a, Abs. 3 Bst. b streichen oder präzisieren.

Art. 23 Abs. 2 Bst. c

Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist namentlich bei den Oberflächengewässern klein. Nur knapp zwanzig Wirkstoffe besitzen individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV. Daher ist es wichtig, dass für weitere Stoffe entsprechende Grenzwerte festgelegt werden, insbesondere auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

Antrag:

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Art. 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.

Art. 61a Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

Wir begrüßen die Einführung einer Mitteilungspflicht für die erstmalige Inverkehrbringung von Biozidprodukten, die sich an Herstellerinnen und Importeure richtet.

Die Mitteilungspflicht betrifft das berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringen von Biozidprodukten. Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten ausländischer Zulassungsinhaber:innen, dürften sich der Mitteilungspflicht jedoch nicht bewusst sein. Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilungspflicht nur teilweise wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung, wie dies in den Art. 62 und Art. 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.

Antrag:

Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht fordern wir die Einführung einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten zu prüfen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

B. Chemikalienverordnung (ChemV)

Art. 75 Abs. 5bis

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

C. Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)

Anhang Ziff. II 9.3 und 9.4

Wir begrüßen die Erweiterung und damit die Flexibilisierung des Gebührenrahmens.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion